

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Wahlordnung der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 15. 12. 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat die Änderung der **Wahlordnung der Hochschule Geisenheim** am 09. 12. 2015 beschlossen.

Folgende Änderung wurde vorgenommen:

In § 3 Abs. 2 wird ein Satz 2 gemäß nachfolgendem Wortlaut aufgenommen:

*Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und kann sich in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch sie oder ihn vertreten lassen.*

---

**Wahlordnung**  
**der Hochschule Geisenheim vom 08.10.2013**  
**geändert am 15.12.2015**

Der Senat hat, aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung vom 08.10.2013 die folgende Wahlordnung (WO) beschlossen.

**I. Unmittelbare Wahlen**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der anderen zentralen Gremien sowie in den Gremien der Forschungs- und Entwicklungszentren und des Studienzentrums werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch Urnenwahl. <sup>2</sup>Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten kann darauf verzichtet werden und die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Bei der Senatswahl ist Briefwahl zulässig.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden in der Regel im Wintersemester statt. <sup>2</sup>Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in jedem Wintersemester. <sup>3</sup>Die Wahl für die übrigen Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. <sup>3</sup>Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (3) <sup>1</sup>Die Urnenwahl findet an drei Tagen statt, in denen die Wahllokale mindestens vier Stunden geöffnet sein müssen. <sup>2</sup>Die genauen Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss am zweiten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag erfolgt sein. <sup>2</sup>Der Wahlbrief muss bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahlbriefkasten oder im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters vorliegen.
- (5) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 15.00 Uhr des Ablauftages.
- (6) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.
- (7) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

## § 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
  1. der zentrale Wahlvorstand
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und kann sich in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch sie oder ihn vertreten lassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Wahlvorstand und als Wahlhelferin und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. <sup>2</sup>Die Professorengruppe entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester bis zur letzten Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit.
- (3) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der oder dem Senatsvorsitzenden benannt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten bei nach Gruppen getrennten dezentralen Wahlen analog.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes, Verfahren, Öffentlichkeit der Sitzungen, Amtszeit**

- (1) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.
- (4) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

- (5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt. <sup>3</sup>Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.
- (6) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und elektronisch öffentlich bekannt zu machen und im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters offen zu legen.

#### **§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- <sup>2</sup>Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die Bildung von Stimmbezirken, die Festlegung der Wahllokale
  2. die Zulassung der Vorschlagslisten
  3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
  4. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer)
  5. die Festlegung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze
  6. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und § 12 Abs. 5 und 6.
  7. das Wahlprüfungsverfahren.
- (2) Zu Ziffer 1 und 3 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

#### **§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er wird dabei durch die Hochschulverwaltung unterstützt. <sup>3</sup>Sie oder er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen.

- (2) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegen insbesondere:
1. die Bestimmung des Wahltermins
  2. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
  3. die Erstellung der Wählerverzeichnisse
  4. die Herstellung der Wahlbekanntmachung
  5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung etc.) und deren Versendung
  6. die Bekanntmachung der Vorschlagslisten
  7. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und § 12 Abs. 5 und 6
  8. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand.

### **§ 8 Wahlbekanntmachung**

<sup>1</sup>Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens einschließlich der Termine, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule Geisenheim bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Wahlbekanntmachung muss spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

### **§ 9 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat und den anderen Gremien sind:
1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Professorengruppe);
  2. die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 HHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende);
  3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte i. S. d. § 75 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 2, 2. Halbsatz, HHG (wissenschaftliche Mitglieder);

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG (administrativ-technische Mitglieder).
- (2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnen- oder Professorenstelle beauftragten Personen üben in der Professorengruppe ihr Wahlrecht aus.
- (3) Zur Professorengruppe gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 62 HHG erfüllen und durch Beschluss des Senats mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind sowie der von § 96 Abs. 5 HHG erfassten Personenkreis.
- (4) <sup>1</sup>Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind. <sup>3</sup>Entsprechend ihrer Tätigkeit werden sie einer der Gruppen zugeordnet. <sup>4</sup>Hauptberuflich tätig sind solche Mitarbeiterinnen und
- (5) Mitarbeiter, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.
- (6) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.
- (7) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten, wird die Änderung bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von Amts wegen berücksichtigt.
- (8) Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Freistellungsphase zwischen dem Stichtag des Wählerverzeichnisses und dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Gremiums beginnt.

## **§ 10 Wählerverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, das Wählerverzeichnis einzusehen.
- (2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder der Gruppenwechsel nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattfindet.

- (3) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Tätigkeitsbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. <sup>2</sup>Es ist entsprechend § 32 Abs. 3 HHG in vier Gruppen zu gliedern.
- (4) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. <sup>2</sup>Es muss vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis können auch dezentral ausgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. <sup>2</sup>Von den Fristen nach Abs. 4 kann dabei abgewichen werden.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 2 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.
- (7) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Wahlvorstand. <sup>3</sup>Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen; der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.

- (8) <sup>1</sup>Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit, eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten kann von jeder oder jedem für das Organ Wahlberechtigten bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. <sup>2</sup>Der oder die Eingetragene soll dazu gehört werden. <sup>3</sup>Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen. <sup>4</sup>Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. <sup>5</sup>Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtet.
- (10) Werden Entscheidungen nach Abs. 6, 8 und 9 gefällt, wird der Wahlvorstand unverzüglich unterrichtet.
- (11) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) für die Wahlen werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (2) <sup>1</sup>In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. <sup>2</sup>Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorschlagsliste muss enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsdatum, den Tätigkeitsbereich.



- (5) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste soll ein Kennwort tragen. <sup>2</sup>Namen von Organen und Gremien, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) <sup>1</sup>Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Wird die Einverständniserklärung nicht vorgelegt, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von der Vorschlagsliste gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. <sup>2</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus allen Listen zu streichen.
- (8) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und gegebenenfalls des Telefonanschlusses und/oder einer E-Mail-Adresse zu benennen. <sup>2</sup>Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. <sup>3</sup>Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.
- (9) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

## **§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 7 Abs. 2 zu bestimmenden Frist im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters einzureichen, das auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

- (2) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vorschlagslisten vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand zu.  
<sup>2</sup>Werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereits unmittelbar nach Eingang der Listen Mängel festgestellt, weist sie oder er die Vertrauensleute der betreffenden Listen darauf hin.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage nach Zustellung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Vorschlagsliste streicht.
- (7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands hochschulöffentlich zu ziehende Los bestimmt, wenn die Listen am selben Tag abgegeben werden.
- (8) <sup>1</sup>Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.
- (9) <sup>1</sup>Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. <sup>2</sup>Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Arbeitstagen auf. <sup>3</sup>Die Regelungen der Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 13 Wahlunterlagen**

- (1) Wahlunterlagen für jede Wahl sind:
  1. der für die Gruppe, der die oder der Wahlberechtigte angehört, maßgebende Stimmzettel für jede Wahl, an der sie oder er teilnimmt,
  2. Briefwahlunterlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben über die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten, wenn Mehrheitswahl durchgeführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 7 oder bei Persönlichkeitswahl nach Abs. 8 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern aufzuführen. <sup>2</sup>Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (5) Allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden auf schriftlichen Antrag vom Wahlamt die unter Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen übersandt.
- (6) <sup>1</sup>Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bis 12.00 Uhr des vorletzten Tages vor dem ersten Urnenwahltag erneut ausgehändigt werden. <sup>3</sup>Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

#### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.
- (2) <sup>1</sup>Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. <sup>3</sup>Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als Sitze vorhanden angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig. <sup>4</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

#### **§ 15 Stimmabgabe durch Briefwahl (nur bei Senatswahl)**

- (1) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. <sup>2</sup>Die oder der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post oder übergibt ihn während der Dienststunden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einem Mitglied des Wahlvorstands. <sup>3</sup>Nimmt die Wählerin oder der Wähler an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Wahlumschlag zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aufzubewahren. <sup>2</sup>Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

#### **§ 16 Stimmabgabe durch Urnenwahl**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. <sup>3</sup>Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel bzw. Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 7 und Abs. 8 aushängen.

- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gem. § 3 Abs. 2 bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und ggf. Wahlumschlag) ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen, wenn sie oder er nicht persönlich bekannt ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet und wirft die Stimmzettel in die Urne. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.
- (8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. <sup>3</sup>Sodann erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstandes oder die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.
- (9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der den Wahlvorstand einschalten kann.
- (10) <sup>1</sup>Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag Teilniederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

### **§ 17 Behandlung der Wahlbriefe (nur bei Senatswahl)**

- (1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 4 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. <sup>2</sup>Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. <sup>3</sup>Wahlschein und Wahlumschlag werden entnommen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. <sup>2</sup>Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) <sup>1</sup>Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. <sup>2</sup>Sie sind gesondert zu verwahren.
- (5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  1. in einem amtlichen Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl fehlt
  2. der amtliche Wahlumschlag fehlt
  3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist
  4. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist
  5. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.<sup>2</sup>Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. <sup>3</sup>Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nähere Regelungen zur Behandlung der Briefwahlunterlagen. <sup>2</sup>Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die festgestellte Wahlbeteiligung ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen und umgehend durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt zu machen.

### **§ 18 Auszählung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Stimmzettel aus der Briefwahl in die Urnen. <sup>2</sup>Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel oder Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

- (2) Die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (3) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des § 17 Abs. 5 - ungültig, wenn
  1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist
  2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
  3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
  4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist.
- (4) <sup>1</sup>Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v. H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. <sup>3</sup>Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils die Auszählung durchführenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

#### **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muss enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
  3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind
  4. die Zuteilung der Sitze nach § 20 und § 21
  5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich vom Wahlvorstand durch Aushang bekannt zu machen.

## **§ 20 Sitzzuteilung**

- (1) <sup>1</sup>Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenen Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zugeteilt. <sup>2</sup>Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. <sup>3</sup>Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. <sup>4</sup>Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. <sup>5</sup>Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. <sup>6</sup>Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. <sup>7</sup>Das Los wird von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.
- (2) Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, werden die restlichen Sitze nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 aus den anderen Listen derselben Gruppe besetzt.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle des § 14 Abs. 2 sind die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

## **§ 21 Sitzzuteilung im Senat**

- (1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat gem. § 20 zugeteilt.
- (2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Mitgliedern des Senats aufgeführten Listenmitglieder entsprechend der Anzahl der der Liste zugeteilten Mandate.
- (4) Wurde für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl bestimmt.



## **§ 22 Wahl Niederschriften**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. <sup>2</sup>Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. <sup>3</sup>Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Die Teilniederschriften gem. § 16 Abs. 10 und § 18 Abs. 4 sind den Wahl Niederschriften beizufügen.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und die Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlakten (Wahl Niederschriften nebst Anlagen) sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Aufbewahrung zu übergeben. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Akten die Entscheidungen nach § 24 Abs. 8.
- (4) Die Wahlakten können vernichtet werden, sobald die neu gewählten Kollegialorgane erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

## **§ 23 Wahlprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder von einer oder einem zu dem jeweiligen Organ Wahlberechtigten bzw. einer oder einem dem Organ kraft Gesetzes Angehörigen ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. <sup>2</sup>Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

- (3) <sup>1</sup>Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob Anträge auf Wahlprüfung rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden getroffen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). <sup>2</sup>Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder ggf. Fachbereiche.
- (5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen.
- (7) Abweichend von § 2 Abs. 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

#### **§ 24 Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern, Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule bzw. dem Fachbereich aus, hat es dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>An seine Stelle tritt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. <sup>3</sup>Lag nur eine Liste vor, tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. <sup>4</sup>Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter wirksam. <sup>5</sup>Die Erklärung ist nicht widerruflich.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Senatsmitglied aus, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. <sup>2</sup>Diejenigen Listenbewerberinnen oder Listenbewerber rücken nach, die als nächste auf der Stellvertreterliste (Abs. 8) stehen.
- (3) Scheiden Bewerberinnen oder Bewerber aus der Liste aus, haben sie dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind.
- (4) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied beurlaubt oder abgeordnet, so ruht sein Mandat. <sup>2</sup>Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die der Beurlaubte gewählt wurde, nach. <sup>3</sup>Lebt das Mandat des Beurlaubten wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück. <sup>4</sup>Das gleiche gilt für den Zeitraum der berufspraktischen Studien, eines Auslandssemesters oder eines Forschungssemesters eines Mitglieds. <sup>5</sup>Ein Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf Zeit ruhen lassen. <sup>6</sup>In diesen Fällen gelten Satz 1 und 2.
- (5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt.
- (6) Ist ein Mitglied des Senats oder der Fachbereichsräte verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird das Mandat für diese Sitzung von der Bewerberin oder dem Bewerber wahrgenommen, die oder der bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium nachrückt.
- (7) Entsendet eine Gruppe in ein Gremium nur eine Vertreterin oder einen Vertreter, gehört die Bewerberin oder der Bewerber der Liste, die oder der nach Abs. 1 Satz 2 bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium nachrückt, vor dem Nachrücken dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (8) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines ausgeschiedenen oder beurlaubten Mitgliedes nachrückt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Gruppen und Vorschlagslisten getrennte Stellvertreterlisten.

## **§ 25 Wahlen zur Konferenz der Forschungs- und Entwicklungs-zentren und in den Forschungs- und Entwicklungszentren**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden von allen, dem jeweiligen Zentrum bzw. der jeweiligen Konferenz angehörenden Mitgliedern der Gruppen in getrennten Wahlversammlungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Zu der jeweiligen Wahlversammlung lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein. <sup>2</sup>Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung abgesandt werden und die wesentlichen Wahlvorschriften nennen. <sup>3</sup>Wahlversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen worden ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Das Wählerverzeichnis für die genannten Gruppen wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die Wahlen findet § 1 Abs. 2 Anwendung. Wahlvorschläge können auch noch in der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (5) Der Wahlvorstand für eine Wahl zur Studienzentrumskonferenz, zur Konferenz der Forschungs- und Entwicklungszentren oder in den Forschungs- und Entwicklungszentren besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem Mitglied der Gruppe deren Gremienmitglieder in der betreffenden Wahlversammlung gewählt werden sollen.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die sich daraus ergebende Reihenfolge für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder fest und fasst das Wahlprotokoll ab. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **II. Mittelbare Wahlen**

### **§ 26 Wahlvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wird ein Wahlvorstand gebildet. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen des um die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG erweiterten Senats (Erweiterter Senat).

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischem Mitglied. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Bewirbt sich ein Mitglied des Erweiterten Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. <sup>2</sup>An seiner Stelle wählt die Gruppe des Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, ein neues Mitglied des Wahlvorstands.

### **§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten legt der Hochschulrat dem Senat einen Vorschlag zur Größe der paritätisch besetzten Findungskommission zur Zustimmung vor. <sup>2</sup>Der Hochschulrat beschließt die Größe der Findungskommission. <sup>3</sup>Senat und Hochschulrat wählen anschließend die Mitglieder der Findungskommission. <sup>4</sup>Die Findungskommission wählt ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden, der bzw. die die Sitzungen leitet und die laufenden Geschäfte führt.
- (2) <sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Dazu beschließt die Findungskommission den Ausschreibungstext und legt die Ausschreibungsfrist sowie die Formen der Veröffentlichung fest. <sup>3</sup>Weiterhin befindet sie über die Möglichkeit einer Anfrage bei möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ggf. auch über Vermittlung.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wertet die Findungskommission die Bewerbungen aus und benennt die anzuhörenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) <sup>1</sup>Die Findungskommission unterbreitet dem Hochschulrat eine Empfehlung für den Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Der Hochschulrat beschließt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll.
- (5) Der Wahlvorstand lädt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur hochschulöffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat ein.

- (6) <sup>1</sup>Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Findungskommission auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Abstimmung dazu erfolgt geheim.
- (7) <sup>1</sup>Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. <sup>2</sup>Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der hochschulöffentlichen Anhörung stattfinden. Im Rahmen der Wahlsitzung ist bei Bedarf eine Aussprache möglich.
- (8) <sup>1</sup>Die Wahl ist geheim und wird als Urnenwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Briefwahl ist unzulässig. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des erweiterten Senats auf sich vereint.
- (9) <sup>1</sup>Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. <sup>2</sup>Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. <sup>3</sup>Erreicht im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. <sup>4</sup>Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt. <sup>5</sup>Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. <sup>6</sup>Erreicht keine der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die erforderliche Mehrheit, leitet die Findungskommission gem. Abs. 2 ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

## **§ 28 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung zugestimmt hat. <sup>2</sup>Für die Durchführung einer Abwahl gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an (Erweiterter Senat). <sup>3</sup>Der Beschluss zur Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats.
- (3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (4) <sup>1</sup>Die Abstimmung ist geheim und wird als Urnenwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Briefwahl ist unzulässig.

### **§ 29 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind, mit schriftlicher Einverständniserklärung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen und der Bewerber, beim Wahlvorstand einzureichen. <sup>3</sup>Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats. <sup>4</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekannt zu geben.
- (2) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.
- (3) Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 27 Abs. 8 und 9 entsprechend.

### **§ 30 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind für die indirekten Wahlen die Bestimmungen für die Wahlen zum Senat sinngemäß anzuwenden.
- (2) Abweichend von §2 Abs. 2 beginnen die Amtszeiten bei den erstmaligen Wahlen nach § 25 mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geisenheim, 16. 12. 2015

gez.  
*Prof. Dr. Hans Reiner Schultz*  
Präsident der Hochschule Geisenheim

**In Kraft getreten am: 18. 12. 2015**